

Bekanntmachung
für die Prüfung und Beaufsichtigung von
Ausbildungsbetrieben in ihrem technischen Bereich
im Zuständigkeitsbereich des Luftfahrt-Bundesamtes

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich.....	2
2.	Hinweise und Erläuterungen	2
3.	Anforderungen an die Technischen Dienste	3
3.1	Organisation der Ausbildungsbetriebe	3
3.2	Technischer Betriebsleiter	4
3.3	Technisches Betriebshandbuch	5
3.4	Die Aufgaben der Technischen Dienste	5
3.4.1	Routinekontrollen	5
3.4.2	Instandhaltung gemäß Instandhaltungsprogramm (§§ 5 bis 8 LuftBO)	6
3.4.3	Zweck und Arten der Nachprüfung	6
3.4.4	Wägung der Luftfahrzeuge (§ 10 LuftBO).....	6
3.4.5	Prüfflüge (§ 11 LuftBO).....	6
3.4.6	Änderungen (Modifications) (§§ 12,13 LuftBO)	6
3.4.7	Betriebsaufzeichnungen (§ 15 LuftBO).....	7
3.5	Durchführung der Aufgaben der Technischen Dienste	7
3.6	Qualitätssystem im Bereich der Technischen Dienste des Ausbildungsbetriebes	7

**Beim Luftfahrt-Bundesamt verfügbares Informationsmaterial zu dieser NfL
(auch im Internet unter www.lba.de)**

- Teil 1: Hinweise für die Erstellung eines Technischen Betriebshandbuchs für Ausbildungsbetriebe (§ 16 (3) LuftBO)
- Teil 2: Beispiel eines Instandhaltungs-Programms
- Teil 3: Gliederungsübersicht der technischen Akte nach 3.4.7

1. Anwendungsbereich

1.1

Das Luftfahrt-Bundesamt wird bei der Prüfung der Antragsvoraussetzungen oder bei der Beaufsichtigung von Ausbildungsbetrieben (§ 30 LuftVZO) in ihrem technischen Bereich nach dieser Bekanntmachung verfahren (§§ 32 Abs. 1 Nr. 4 und 36 LuftVZO).

1.2

Die Anforderungen an die Ausbildungsbetriebe im technischen Bereich werden bestimmt durch Muster und Anzahl der verwendeten Luftfahrzeuge, die beabsichtigte Verkehrsart und durch den Umfang der Übertragung von Instandhaltungsarbeiten an eigene oder andere anerkannte luftfahrttechnische Betriebe oder Teil-145-Betriebe.

2. Hinweise und Erläuterungen

2.1 Die Technischen Dienste umfassen

- a) die gesamte Instandhaltung und deren Nachprüfung, gleichgültig, ob die Durchführung einem eigenen anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb oder Vertragsbetrieben (LTB, Teil-145) übertragen ist;
- b) die Durchführung von kleinen und großen Änderungen sowie Lufttüchtigkeitsanweisungen und deren Nachprüfung;
- c) die technische Bereitstellung zum Fluge;
- d) die organisatorischen Maßnahmen für das Zusammenwirken der Flugbetrieblichen und Technischen Dienste;
- e) die Führung von Betriebsaufzeichnungen;
- f) die Erstellung und Pflege der Instandhaltungsprogramme;
- g) die Erstellung und Pflege des Technischen Betriebshandbuchs.

2.2

Für die Durchführung und Überwachung eines sicheren Betriebes, insbesondere für die Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der im Betrieb befindlichen Luftfahrzeuge, hat der Ausbildungsbetrieb ausreichende personelle, technische und organisatorische Maßnahmen nach dieser Bekanntmachung zu treffen (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 LuftVZO in Verbindung mit § 17 LuftBO).

2.3

Bei der Festlegung der Verfahren für die Instandhaltung ist unter Zugrundelegung der Betriebsanweisungen des Luftfahrzeugherstellers (§ 9 Abs. 3 LuftBO) zu unterscheiden zwischen den Kontrollen zur technischen Bereitstellung zum Fluge und den nachprüfpflichtigen Wartungsarbeiten (§ 6 LuftBO) sowie Überholungsarbeiten (§ 7 LuftBO), kleinen Reparaturen innerhalb von Wartungsarbeiten und großen Reparaturen (§ 8 LuftBO). Gleiches gilt für kleine Änderungen (§ 12 LuftBO) und große Änderungen (§ 13 LuftBO).

2.4

Nach § 17 Abs. 1 LuftBO hat der Ausbildungsbetrieb die Instandhaltung und Änderung der im Betrieb befindlichen Luftfahrzeuge geeigneten eigenen oder anderen Betrieben zu übertragen, die als luftfahrttechnischer Betrieb nach der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät anerkannt sind (§ 18 LuftGerPV) bzw. eine Teil 145-Genehmigung besitzen. Die Übertragung (Instandhaltungsvertrag) sowie Änderungen und Abweichungen dazu bedürfen der Zustimmung durch das Luftfahrt-Bundesamt.

3. Anforderungen an die Technischen Dienste

3.1 Organisation der Ausbildungsbetriebe

3.1.1

Für den Aufbau der Technischen Dienste der Ausbildungsbetriebe ist zu unterscheiden zwischen

- a) Ausbildungsbetriebe mit Luftfahrzeugen bis 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht für Flüge nach Instrumentenflugregeln;
- b) Ausbildungsbetriebe mit Luftfahrzeugen über 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht für Flüge nach Instrumentenflugregeln.

Der Umfang der zu fordernden technischen Grundlagen wird durch den Umfang des Ausbildungsbetriebes mit oder ohne eigenem technischen Betrieb bzw. mit oder ohne angegliederter gewerblichen Luftfahrtunternehmen, bzw. durch den Umfang der Instandhaltungsarbeiten, die der Ausbildungsbetrieb selbst ausführt oder anderen Betrieben überträgt, bestimmt. Die Anzahl der Ausbildungsflugzeuge ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Für den organisatorischen Aufbau der Ausbildungsbetriebe (AB) ergeben sich im Zusammenhang mit einem luftfahrttechnischen Betrieb (LTB), einem Teil-145-Betrieb oder einem Luftfahrtunternehmen (LU) folgende Möglichkeiten:

Organisationsform	Instandhaltungsvertrag der Ausbildungsbetriebe	Gesetzesgrundlage
AB	mit LTB oder Teil-145-Betrieb	§ 17 LuftBO, LuftGerPV
AB + LTB	nur, wenn Muster nicht im eigenen Genehmigungsumfang	§ 17 LuftBO, LuftGerPV
AB + LU		
gemischte Nutzung der Luftfahrzeuge	mit Teil-145-Betrieb	JAR-OPS 1 Subpart M, Teil-145
getrennte Nutzung der Luftfahrzeuge	mit LTB oder Teil-145-Betrieb	§ 17 LuftBO, LuftGerPV
AB + LU + Teil-145	nur, wenn Muster nicht im eigenen Genehmigungsumfang	JAR-OPS 1 Subpart M, Teil-145
AB + Teil-145	nur, wenn Muster nicht im eigenen Genehmigungsumfang	Teil-145

3.1.2

Der organisatorische Aufbau eines Ausbildungsbetriebes ohne eigenen luftfahrttechnischen Betrieb und ohne angegliedertes gewerbliches Luftfahrtunternehmen wird im wesentlichen durch die Festlegungen im Technischen Betriebshandbuch bestimmt und bedarf keiner weiteren Erläuterungen.

3.1.3

Hinsichtlich des organisatorischen Aufbaus eines Ausbildungsbetriebes mit einem eigenen luftfahrttechnischen Betrieb sind folgende Anforderungen zu beachten:

Dem technischen Betriebsleiter unterstehen

- a) die Werft und die Werkstätten unter der Leitung eines Werkstättenleiters,
- b) die Prüfororganisation unter der Leitung eines Prüfleiters.

3.1.4

Hinsichtlich des organisatorischen Aufbaus eines Ausbildungsbetriebes in Verbindung mit einem eigenen Luftfahrtunternehmen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- a) Bei strikter Trennung der Luftfahrzeuge in Ausbildungsflugzeuge und gewerblich eingesetztem Luftfahrtgerät können die Ausbildungsflugzeuge weiterhin von einem LTB nach § 18 LuftGerPV instandgehalten und nachgeprüft werden.
- b) Bei Mischnutzung der Luftfahrzeuge muss der Teil-145-Betrieb des Luftfahrtunternehmens die Instandhaltung durchführen.

Bei bestehenden Luftfahrtunternehmen oder Teil-145-Betrieben/LTB kann eine Verfahrensanweisung „Technische Dienste der Ausbildungsbetriebe“ in die bestehende Dokumentation (MME/MOE/TBH) integriert werden.

3.2 Technischer Betriebsleiter

Der Ausbildungsbetrieb hat unbeschadet seiner eigenen Verantwortung einen technischen Betriebsleiter zu bestellen. In Abhängigkeit von der Betriebsgröße, der Anzahl der Luftfahrzeuge und des Organisationsaufwandes kann diese Funktion in Personalunion mit leitendem Personal des Ausbildungsbetriebes vom Luftfahrt-Bundesamt genehmigt werden.

3.2.1

In Ausbildungsbetrieben mit Luftfahrzeugen bis 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht für Flüge nach Instrumentenflugregeln [Nr. 3.1.1 a] können in der Regel die Aufgaben des technischen Betriebsleiters und des Ausbildungsleiters von einer Person wahrgenommen werden (analog zu § 38 Abs. 1 LuftBO). Bei mehr als fünf Luftfahrzeugen hat der Ausbildungsbetrieb neben dem Ausbildungsleiter einen technischen Betriebsleiter zu bestellen. In beiden Fällen muss er als technischer Betriebsleiter eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Besitz der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer mit Instrumentenflugberechtigung;
- b) Nachweise der fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis als Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 2 (§ 104 LuftPersV) und von Grundkenntnissen über die elektronische Ausrüstung von Luftfahrzeugen bis 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht.

3.2.2

In Ausbildungsbetrieben mit Flugzeugen über 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht [Nr. 3. 1.1 b)] ist neben dem Ausbildungsleiter ein technischer Betriebsleiter zu bestellen. Er muss die fachlichen Voraussetzungen zum Erwerb der Erlaubnis als Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 1 (§ 104 LuftPersV) oder Teil-66 CAT C nachweisen.

Die Zustimmung zur Bestellung des technischen Betriebsleiters ist von einer Prüfung seiner Eignung durch das Luftfahrt-Bundesamt (analog zu § 38 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit § 2 LuftBO) abhängig. Die Prüfung erfolgt in der Regel in Form eines Gesprächs und wird in ihrem Umfang bestimmt durch

- a) das Vorhandensein eines eigenen luftfahrttechnischen Betriebes zur Durchführung der Instandhaltung der verwendeten Luftfahrzeuge (teilweise oder gesamte Instandhaltung);
- b) die Anzahl der verwendeten unterschiedlichen Luftfahrzeugmuster sowie die Anzahl der Fremdbetriebe, denen die Instandhaltungsarbeiten übertragen sind.

Zur Beurteilung der Eignung des technischen Betriebsleiters muss sein Verantwortungsbereich in dem nach Nr. 3. 3 dieser Bekanntmachung geforderten Technischen Betriebshandbuch festgelegt sein (analog zu § 38 Abs.1 Satz 3 LuftBO). Von den unter 3.2.1 und 3.2.2 bezeichneten Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn das LBA bei der Prüfung der technischen Dienste des Ausbildungsbetriebes feststellt, dass der technische Betriebsleiter aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage ist, seine Aufgaben hinsichtlich der Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ordnungsgemäß wahrzunehmen. Kenntnisse sind nachzuweisen z.B. in den Bereichen Luftrecht, Instandhaltung, Nachprü-

fung, Verfahren der Technischen Dienste, Anwendung des Technischen Betriebshandbuchs sowie Qualitätsmanagement. Ungeachtet der fachlichen Eignung kann das Luftfahrt-Bundesamt seine Zustimmung zur Bestellung zum technischen Betriebsleiter versagen, wenn Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen.

3.3 Technisches Betriebshandbuch

3.3.1

Ausbildungsbetriebe, die für die Instandhaltung und Änderung ihrer Luftfahrzeuge keinen eigenen luftfahrttechnischen Betrieb unterhalten, haben in Ergänzung des Instandhaltungsbetriebshandbuchs des mit der Instandhaltung und Änderung der Luftfahrzeuge beauftragten luftfahrttechnischen Betriebes/Teil-145-Betriebes ein eigenes Technisches Betriebshandbuch zu erstellen, das mindestens die Angaben enthalten muss, die für das Zusammenwirken der Flugbetrieblichen und Technischen Dienste erforderlich sind (§ 16 Abs. 3 LuftBO).

3.3.2

Ausbildungsbetriebe, die einen eigenen luftfahrttechnischen Betrieb unterhalten, haben ein Instandhaltungsbetriebshandbuch zu erstellen (§ 9 Abs. 2 1. DV LuftGerPV).

3.3.3

Das Instandhaltungsbetriebshandbuch ist durch Ergänzungen und Berichtigungen auf dem neuesten Stand zu halten (§ 16 LuftBO). Der zuständigen Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde ist das Instandhaltungsbetriebshandbuch jederzeit auf Verlangen vorzulegen (§ 17 Abs. 2 LuftBO). Das Luftfahrt-Bundesamt kann verlangen, dass ihm die Änderungen und Ergänzungen des Instandhaltungsbetriebshandbuchs angezeigt werden; es kann jederzeit Änderungen und Ergänzungen verlangen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges erforderlich ist (§ 16 Abs. 4 LuftBO).

3.4 Die Aufgaben der Technischen Dienste

Die Aufgaben der Technischen Dienste umfassen in erster Linie die Planung, Organisation und das Management der Instandhaltung.

Für die Durchführung der Technischen Dienste sind neben dem Technischen Betriebshandbuch und den Instandhaltungsprogrammen folgende Dokumente vorzuhalten:

letztgültiges Gerätekenntblatt, Instandhaltungsunterlagen der Luftfahrzeughersteller gemäß Gerätekenntblatt, SB, TM oder weitere unregelmäßige Informationen der Luftfahrzeuggerätehersteller, weiterhin behördliche Regelungen und Veröffentlichungen wie Verordnungen und EU-VO, NfL (LTA), Rundschreiben etc.

Die Technischen Dienste für die Durchführung eines sicheren Betriebes und für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge aufgrund der Rechtsvorschriften und der Angaben der zu dem Luftfahrzeugmuster gehörenden Betriebsanweisungen werden aufgeteilt in:

3.4.1 Routinekontrollen

Als Routinekontrollen für die technische Bereitstellung zum Fluge sind anzusehen:

- a) tägliche Sichtkontrollen nach Abstellung über Nacht oder nach längeren Flugpausen,
- b) einfache Sichtkontrollen bei Zwischenlandungen oder bei Erreichen des Reiseziels,
- c) sonstige einfache Sichtkontrollen, die in den Betriebsanweisungen in Abhängigkeit von der Betriebszeit vorgeschrieben sind und während des Flugbetriebs in Flugpausen ausgeführt werden können.

3.4.2 Instandhaltung gemäß Instandhaltungsprogramm (§§ 5 bis 8 LuftBO)

3.4.2.1 Instandhaltungsarbeiten

Als Instandhaltungsarbeiten sind anzusehen:

- a) planmäßige Kontrollen und Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung und Überwachung der Lufttüchtigkeit erforderlich sind,
- b) nicht planmäßige zusätzliche Arbeiten und kleine Reparaturen, die zur Behebung angezeigter Beanstandungen oder festgestellter Mängel erforderlich sind und mit einfachen Mitteln ausgeführt werden können,
- c) der Einbau von geprüften Teilen im Austausch gegen überholungs-, reparatur- oder änderungsbedürftige Teile, wenn dies mit einfachen Mitteln möglich ist.

3.4.2.2 Überholungsarbeiten

Hierunter fallen Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln, die im Rahmen der Wartung nicht behoben werden können.

3.4.2.3 Große Reparaturarbeiten

Hierunter fallen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden, die im Rahmen der Wartung nicht behoben werden können.

3.4.3 Zweck und Arten der Nachprüfung

(nach Verwendungszweck § 11 oder §§ 14,15,16,17 LuftGerPV, sowie § 5 Abs. 2 1.DV LuftGerPV)

Die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ist in Nachprüfungen festzustellen.

Sie werden

- a) bei der Instandhaltung,
- b) bei der Änderung,
- c) in Zeitabständen (je nach Verwendungszweck §§ 11 und 15 LuftGerPV) und
- d) auf Anordnung

in Betrieben durchgeführt, die eine Anerkennung als luftfahrttechnischer Betrieb nach der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) oder eine gültige Teil-145-Genehmigung besitzen.

3.4.4 Wägung der Luftfahrzeuge (§ 10 LuftBO)

Die Wägung eines Luftfahrzeugs ist durchzuführen, wenn Gewicht und Schwerpunkt verändert worden sind und die Daten durch Rechnung nicht mit hinreichender Genauigkeit festgestellt werden können. In jedem Fall ist eine Wägung erforderlich

- a) nach einer Grund- oder Teilüberholung,
- b) wenn Aufrüstung nach Auslieferung erfolgt,
- c) innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren oder
- d) wenn für Luftfahrtunternehmen nach JAR-OPS 1/3 deutsch andere Forderungen festgelegt sind.

3.4.5 Prüfflüge (§ 11 LuftBO)

Prüfflüge sind nach Instandhaltungsarbeiten, deren ordnungsgemäße Ausführung nur im Flug geprüft werden kann, vorzunehmen. An Prüfflügen dürfen nur die bei der Führung und Prüfung des Luftfahrzeugs tätigen Personen teilnehmen.

3.4.6 Änderungen (Modifications) (§§ 12 und 13 LuftBO)

Es wird unterschieden zwischen

- a) kleinen Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Lufttüchtigkeit haben und im Rahmen der Wartung nach festgelegten Verfahren ausgeführt werden können und

- b) großen Änderungen, die Auswirkungen auf die Lufttüchtigkeit haben. Sie dürfen nur nach technischen Unterlagen durchgeführt werden, die Gegenstand einer ergänzenden Musterprüfung waren.

3.4.7 Betriebsaufzeichnungen (§ 15 LuftBO)

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, Betriebsaufzeichnungen zu führen und sie den zuständigen luftfahrttechnischen Betrieben oder Instandhaltungsbetrieben für die Nachprüfungen des Luftfahrtgerätes vorzulegen.

- a) Im Technischen Betriebshandbuch ist für die Führung von Betriebsaufzeichnungen das Verfahren, die Verantwortung und die Anwendung von betriebseigenen Formblättern für bestimmte Betriebsaufzeichnungen festzulegen. Je ein Muster der Formblätter ist dem Technischen Betriebshandbuch beizufügen.
- b) In den Betriebsaufzeichnungen müssen die in § 15 Abs. 2 LuftBO aufgeführten Angaben enthalten sein, einschließlich sämtlicher Prüfaufzeichnungen der für die Instandhaltung beteiligten luftfahrttechnischen Betriebe oder Instandhaltungsbetriebe.
- c) Mit den Betriebsaufzeichnungen ist ferner der Nachweis über die Herkunft und die Betriebstüchtigkeit der Ersatzteile zu führen.
- d) Für jedes Luftfahrzeug ist eine Akte anzulegen, die alle Betriebsaufzeichnungen des jeweiligen Flugzeugs enthält und die die Beurteilung des jeweiligen Betriebszustands des im Betrieb befindlichen Luftfahrzeugs ermöglicht. Der Inhalt ist durch die „Gliederungsübersicht der technischen Akte“ vorgegeben.
- e) Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 12 Monate nach endgültiger Außerdienststellung des jeweiligen Luftfahrzeugs aufzubewahren.
- f) Die zuständigen Luftfahrtbehörden können die Einsicht in die Betriebsaufzeichnungen jederzeit verlangen (§ 15 Abs. 1 LuftBO).

3.5 Durchführung der Aufgaben der Technischen Dienste

Die Aufgaben der Technischen Dienste für die Durchführung eines sicheren Betriebes und für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge müssen in einem Technischen Betriebshandbuch nach Nr. 3.3 in Einzelheiten geregelt sein. Der technische Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Festlegungen im Technischen Betriebshandbuch. Hierbei ist zu beachten:

3.5.1 Die Routinekontrollen nach 3.4.1 sind nicht nachprüfpflichtig und dürfen daher auch von sachkundigen Personen ausgeführt werden (Luftfahrzeugführer oder Luftfahrzeugwarte). Sie müssen unter Festlegung der Abgrenzung ihres Verantwortungsbereichs im Technischen Betriebshandbuch in ihre Aufgaben eingewiesen sein. Über die erfolgte Einweisung ist der Nachweis zu führen. Die Durchführung der Routinekontrollen ist in den Betriebsaufzeichnungen (Luftfahrzeug-Bordbuch oder gesondertes technisches Bordbuch) von dem Durchführenden zu bescheinigen.

3.5.2 Die Arbeiten nach 3.4.2 bis 3.4.6 dürfen nur in dafür anerkannten luftfahrttechnischen Betrieben, die eine Anerkennung nach der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (Luft-GERPV) besitzen, oder in Teil-145-Betrieben ausgeführt werden (§ 9 LuftBO).

Zur Durchführung großer Reparaturen, Überholungen und großer Änderungen muss der luftfahrttechnische Betrieb oder Instandhaltungsbetrieb für die gesamte Instandhaltung (Triebwerk, Flugwerk oder elektronische Ausrüstung) die uneingeschränkte Anerkennung besitzen.

3.6 Qualitätssystem im Bereich der Technischen Dienste des Ausbildungsbetriebes

Der Ausbildungsbetrieb hat den Anforderungen der zuständigen Stelle genügende Verfahren festzulegen, um die Erfüllung der geltenden Bestimmungen der JAR-FCL sicherzustellen. Diese Verfahren müssen ein Qualitätssystem für den Ausbildungsbetrieb beinhalten, damit Mängel unverzüglich festgestellt und selbständig behoben werden können. Die Forderungen und weitere Hinweise sind zu finden u.a. im Anhang 1a und 2 zu JAR-FCL 1.055/2.055

deutsch, JAR-FCL 1/2 Section 2 AMC FCL 1.055/2.055 sowie IEM No. 1 zu JAR-FCL 1.055/2.055 Quality System for FTO/TRTO.

Die auf der Grundlage der Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265) und den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals ergangenen Erlasse, Bekanntmachungen und Rundschreiben sind ab dem 01. Mai 2003 gemäß Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 28. April 2003 für den Erwerb von Lizenzen und Berechtigungen nach der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen vom 10. Februar 2003 (BGBl. I S. 182) nicht mehr anzuwenden und damit gegenstandslos. Somit ist die NfL II-43/74 (Richtlinien für die Prüfung und Beaufsichtigung von Luftfahrtunternehmen und Ausbildungsbetriebe in ihrem technischen Bereich) nicht mehr anzuwenden.

Diese Bekanntmachung tritt mit Erscheinen in den Nachrichten für Luftfahrer in Kraft. NfL II-43/74 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, 02. Juni 2004
U3-FCL-04

Der Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes

Schwierczinski